

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts im Zusammenhang
mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der
Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen
im Freistaat Sachsen**

Vom 30. März 2022

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gemäß § 129 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts:

Präambel

Die derzeit große Anzahl von infolge des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen stellt die Kommunen vor große logistische und organisatorische Herausforderungen. In kürzester Zeit muss die für eine angemessene Aufnahme und Unterbringung (hiervon umfasst sind auch die Versorgung, Betreuung, erste Integrationsmaßnahmen etc.) notwendige Infrastruktur bereitgestellt und betrieben werden, die bisher nicht geplant war. Hinzu kommt, dass sich die Lage äußerst dynamisch entwickelt und die Anzahl der Schutzsuchenden absehbar weiter ansteigen wird. Insoweit haben die Kommunen eine außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen, deren Eintritt für sie weder vorhersehbar war noch von Seiten des Bundes oder des Freistaates Sachsen hätte verhindert werden können. Die Notsituation beruht ausschließlich auf exogenen Einflüssen und beeinträchtigt die kommunale Finanzlage erheblich, weil der Finanzbedarf für die Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden gemessen an der Finanzkraft der betroffenen Gebietskörperschaften außerordentlich hoch ist. Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung muss daher in einem Maße gewährleistet sein, das es ihr gestattet, diesen besonderen Herausforderungen unverzüglich gerecht zu werden. Da das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, ist es erforderlich, für die von der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden betroffenen Gebietskörperschaften nachstehende Regelungen zum Haushaltsrecht zu treffen. Die Kommunen sind mit Blick auf die gesetzlichen Pflichten nach § 72 Absatz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung gehalten, verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen.

- I. Die nach § 84 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite gilt für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden als erteilt. Dies gilt für die Überschreitung eines bereits genehmigten Höchstbetrages der Kassenkredite entsprechend. In diesen Fällen sind die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung darf verzichtet werden.
- II. Die notwendigen Kosten für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden sind „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten; dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Kassen- oder Investitionskredite) nicht von Bedeutung. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich

sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Soweit hiervon im begründeten Einzelfall abgesehen wird, sollen rechtsaufsichtliche Sanktionen unterbleiben.

- III. Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen handelt. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung gilt für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aufgenommen werden soll, als erteilt. Dies gilt für Kreditaufnahmen, die einen bereits genehmigten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen übersteigen, entsprechend. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sind frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Vertragsabschluss, und umfassend über die insoweit vorgesehenen Kreditaufnahmen zu unterrichten. Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung darf verzichtet werden.
- IV. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung entfällt, soweit diese durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden oder maßnahmebedingte Abweichungen vom Stellenplan verursacht ist; dies gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen im Zusammenhang mit diesbezüglichen Kreditaufnahmen gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.
- V. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden entfällt wegen deren Unabweisbarkeit im Förderverfahren die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme.
- VI. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.
- VII. Die Ziffern V. und VI. gelten auch für im laufenden Haushaltsjahr 2022 bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden.
- VIII. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden sowie weiteren Hilfen und Unterstützungsleistungen anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind auf den nach sachlichen Gesichtspunkten einschlägigen Konten gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 82), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfassen. Um die Transparenz der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen, wird die Bildung entsprechender Konten und Produkte unterhalb der gemäß VwV Kommunale Haushaltssystematik jeweils verbindlichen Ebene empfohlen. Die Produktgruppe 313 „Hilfen für Asylbewerber“ ist regelmäßig nur für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verwenden. Buchungen unter dieser Produktgruppe sind daher grundsätzlich den Landkreisen und Kreisfreien Städten vorbehalten. Soweit die kreisangehörigen Gemeinden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden sowie weitere Hilfen und Unterstützungsleistungen, die sich nicht zweifelsfrei anderen Konten und Produkten zuordnen lassen, in der Produktgruppe 313 „Hilfen für Asylbewerber“ erfassen, ist dies nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für eine Verwendung der Produktbereiche 71 – 76 gemäß Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c der VwV Kommune Haushaltssystematik liegen nicht vor.

Bei der Erfassung der Erträge und Aufwendungen ist nach dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zu trennen. Dabei dürfen insbesondere Erträge und Aufwendungen mit absehbar einmaligem Charakter als außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen gelten und demzufolge gemäß § 2 Absatz 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung im Sonderergebnis erfasst werden. Eine pauschale Erfassung im Sonderergebnis ist aber nicht sachgerecht.

- IX. Im Übrigen werden die Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden befördern.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten im Hinblick auf die aktuelle Situation im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Beschleunigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden abgeändert oder ausgesetzt werden können.

- X. Die vorgenannten Grundsätze gelten für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2022 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2022, die trotz des in Ziffer IV. geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden, sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022/2023 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.
- XI. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. März 2022

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner